

Fürsorgerischer Freiheitsentzug

Autor(en): **Hafen, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-801216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fürsorgerischer Freiheitsentzug

Fürsorgerischer Freiheitsentzug (FFE) gegen Drogen- konsumierende: Politisches Mittel im Widerspruch zu Gesetz, Fachwissen und Menschlichkeit?

VON MARTIN HAFEN

Die Terminologie spricht Bände: Im *Vermittlungszentrum* Hegibach werden Drogenkonsumierende als *PatientInnen* resp. als *Gäste betreut*, um sie dann nach Möglichkeit in ihre Wohngemeinden *zurückzuführen*.

Was sprachlich nach sozialer Hilfeleistung für Bedürftige aussieht, erweist sich in der Realität als reiner Zwang: Die zahlreichen Mehrfacheinweisungen – Mitte Januar lag der Rekord bei 14 Einweisungen der gleichen Person – zeigen, dass die Drogenkonsumierenden sehr wohl in der Lage wären, sich zwecks Betreuung in ihre Heimatgemeinden zu begeben, wenn sie nur wollten. Diejenigen aber, die wirklich als PatientInnen gelten könnten, werden gemäss Hegibach-Konzept gar nicht aufgenommen, denn sie gehören nicht zu denjenigen, «bei welchen keine starken gesundheitlichen Einschränkungen oder das Risiko von unvorhergesehenen Aggressivitäten bestehen» (Originalton Konzept). Um die «Gäste» möglichst gut betreuen zu können, steht ein ganzes Arsenal an Substanzen zur Verfügung – von Methadon bis zu hochpotenten Neuroleptika wie Haldol oder Nozinan, die in der Psychiatrie bei Psychosen eingesetzt werden und die motorische Aktivität hemmen.

Juristische Rechtmässigkeit in Frage gestellt

Da sich die im Konzept vorgesehenen 24 Stunden für eine Rückschaffung in der Regel als zu kurz erwiesen, wurde die Inhaftierungszeit ab dem 2. November auf 72 Stunden verlängert und zwar ebenfalls mittels des FFE (Fürsorgerischer Freiheitsentzug). Diese Praxis wurde einen Monat später durch die Psychiatrische Gerichtskommission (PGK) als rechtswidrig erklärt. Am Beispiel eines 23-jährigen Methadon-bezügers, der nach 72 Stunden in seine Heimatgemeinde zurückgeführt worden war, legte die PGK dar, dass ein FFE nur bis zur ärztlichen Untersuchung aufrecht erhalten werden darf; eine Weiterführung sei nur möglich, wenn die nötige Fürsorge lediglich in einer geeigneten Anstalt erfolgen könne. Diese Voraussetzung war nach Ansicht des Anwaltes des Betroffenen in 87% der 206 72-Stunden-Inhaftierungen der ersten drei Wochen nach der Praxisänderung nicht gegeben; er bezweifelt sogar, ob das Bundesgericht die fürsorgerische Untersuchungshaft bis 24 Stunden als rechtmässig erklären würde.

Der Beschluss der GPK hatte zur Folge, dass nach der Pressekonferenz von 14. Dezember 1993 nur noch etwa ein Drittel der Aufgegriffenen länger als 24 Stunden im Hegibach inhaftiert werden.

Erfolgen die Rückführungen freiwillig...

Der zuständige Stadtrat Robert Neukomm betont in seinem Brief an die Regierung des Kantons Baselland vom 5.3.93, dass «Zuführungen von Drogensüchtigen an die zuständigen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden ihrer Wohnorte...ohne Ausnahme im

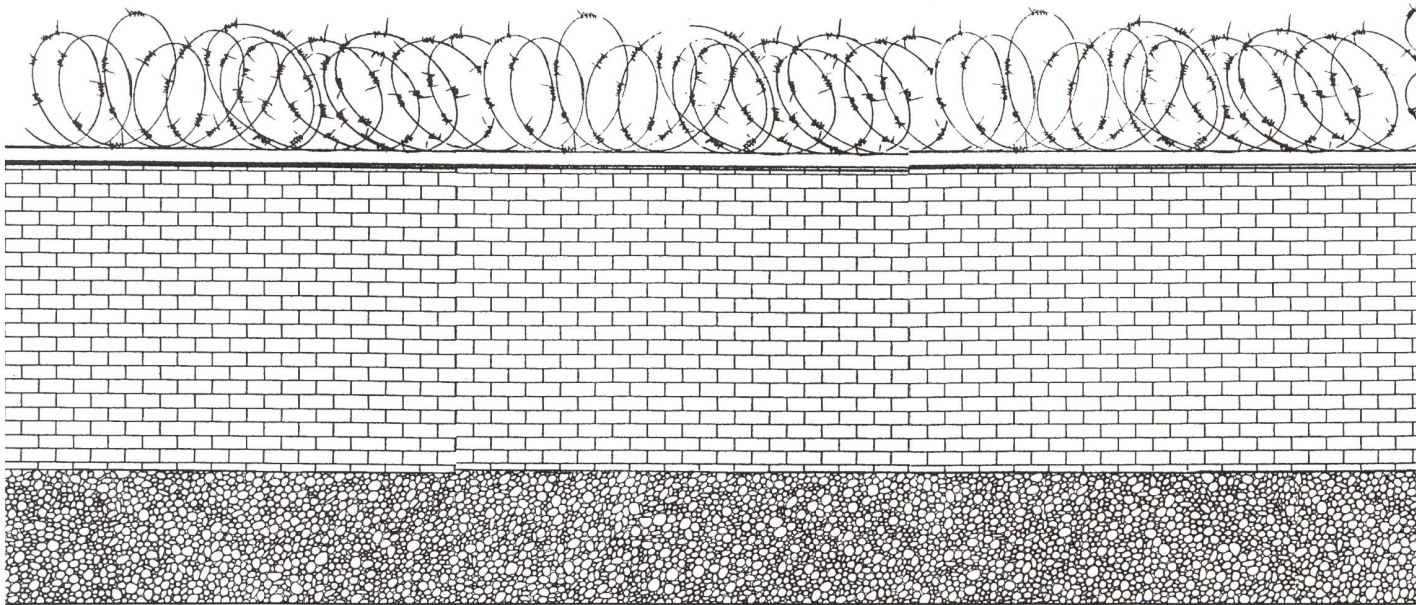
Einvernehmen mit der drogen süchtigen Person und dem für sie zuständigen Mitglied der Behörde ihres Wohnortes» geschähen.

Dieser Brief ist die Reaktion Neukomms auf ein Rechtsgutachten des basellandschaftlichen Rechtsdienstes, welches ihm «zufällig zugekommen» war. In diesem Gutachten empfiehlt der Rechtsdienst, die Gemeinden des Kantons anzuhalten, «solche Rückschaffungsaufträge grundsätzlich nicht zu erteilen», da die Erteilung eines solchen Auftrages «einen unerlaubten Eingriff in die Niederlassungsfreiheit und die persönliche Freiheit der Betroffenen darstellt». Als Reaktion auf den Brief Neukomms präzisiert der Rechtsdienst, dass dies nur für die Fälle gelte, in denen sich der Betroffene gegen die Rückschaffung sträubt.

Damit besteht heute die Situation, dass die Drogenkonsumierenden einerseits auf der Szene aufgegriffen, im Kastenwagen ins Hegibach transportiert und dort – alles unter Zwang – bis 24 Stunden festgehalten werden; andererseits muss es neben den per FFE zurückgeschafften Personen zahlreiche Drogenkonsumierende geben, die sich völlig freiwillig – denn «Zurückführungen wider den Willen der betroffenen Personen» sind gemäss Stadtrat Neukomm «äusserst selten» – in die Wohngemeinde zurückchaffieren lassen.

...oder nicht?

Warum diese Freiwilligkeit im Laufe eines Aufenthalts im Zentrum Hegibach entsteht und warum sich die Betroffenen nicht selbst in ihrer Wohngemeinde melden, wenn sie Hilfe brauchen, bleibt unklar. Klar ist, dass die Abklärungen betreffend den 72-Stunden-FFF nicht sehr gründlich vorgenommen werden: Gemäss den Angaben einer ehemaligen Mitarbeiterin dauert



die durchschnittliche Untersuchungszeit durch die Amtsärztin drei Minuten, wobei es rechtlich durchaus fragwürdig ist, ob Amtsarzt und Amtsärztin über die Drogenkonsumierenden überhaupt einen FFE verhängen dürfen. Artikel 397d (siehe Kasten) sieht dies nur vor, wenn «Gefahr im Verzug vorliegt oder die Person psychisch krank ist». Da dies meistens nicht der Fall ist und die Betroffenen oft im Rahmen von Methadonprogrammen oder anderweitig betreut werden (was die Anordnung eines FFE ebenfalls ausschliesst), hat eine Gruppe von AnwältInnen acht individuelle Strafanzeigen und eine allgemeine wegen Freiheitsentzug, Nötigung und Amtsmissbrauch eingereicht.

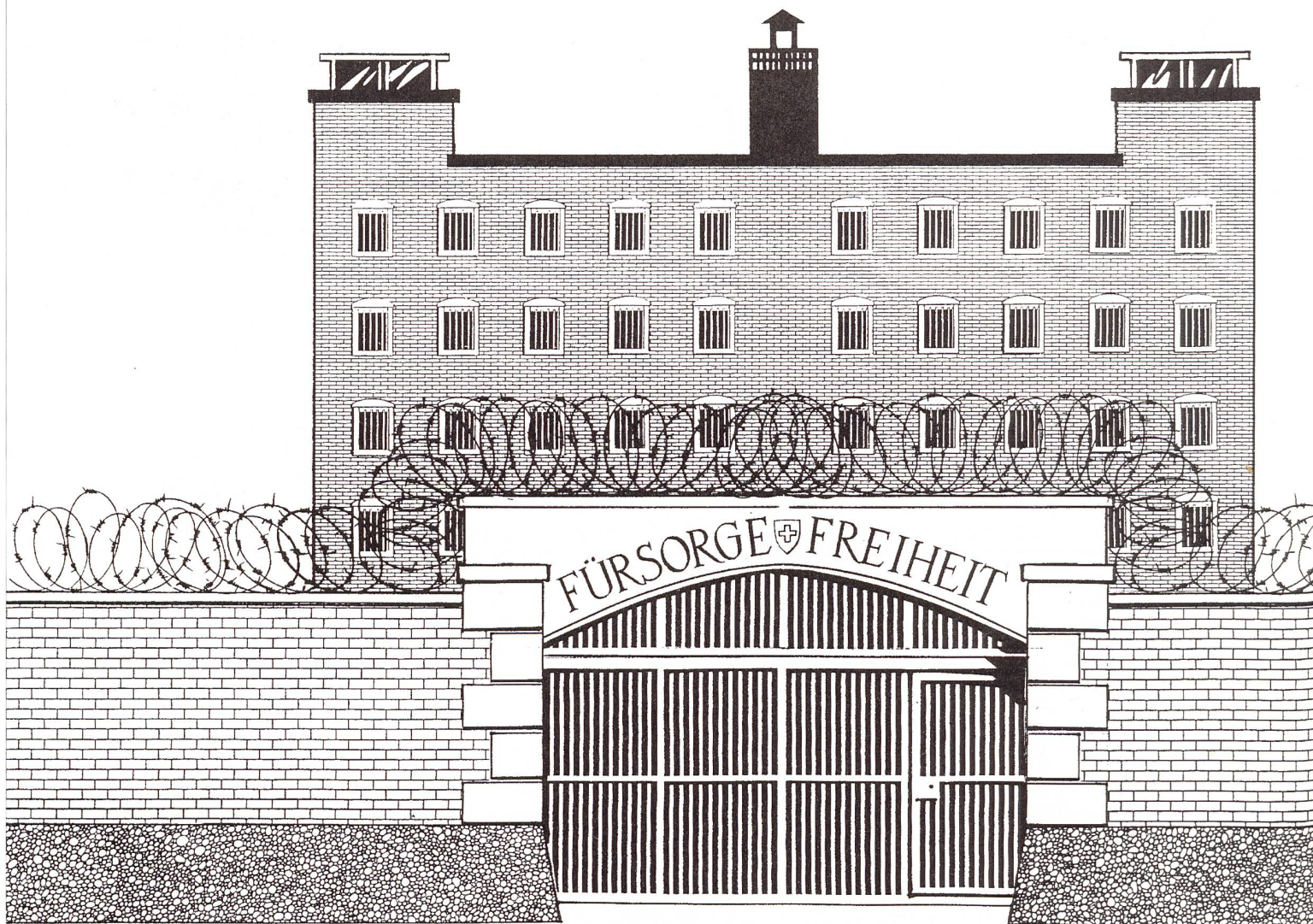
Von der Freiwilligkeit, die vom basellandschaftlichen Rechtsdienst als Voraussetzung für den Sinn einer weiterführenden Massnahme angesehen wird, kann kaum die Rede sein. Zahlreiche Statements von Betroffenen, aufgeführt in einer durch die besagte Mitarbeiterin verfassten Dokumentation, bestätigen dies. Wiederholt zur Sprache gebracht

wird die Rücksichtslosigkeit der Polizei bei der Verhaftung, die aktive Verhinderung von Selbsthilfeversuchen im Rückschaffungszentrum, die Schwierigkeiten bedingt durch die plötzliche Absenz von Beruf und Privatleben, die Sinnlosigkeit von fürsorglichen Massnahmen bei fehlendem Willen der Betroffenen und die Unregelmässigkeiten beim Aussetzen der zu Entlassenden.

Reaktionen in den Gemeinden

Gemäss den Angaben von Liz Triet, Juristin im Departement von Robert Neukomm, hat die Akzeptanz bei den Gemeinden in letzter Zeit zugenommen. In Winterthur zum Beispiel wurde sogar eine Soziale Vermittlungsstelle für Drogenabhängige geschaffen. Der zuständige Sozialarbeiter hatte in den ersten 4 Monaten mit 90 Personen insgesamt 146 Kontakte. Bei etwa der Hälfte der Rückführungen sei eine Massnahme ergriffen worden. Die Vorsteherin des Winterthurer Vormund-

schaftsamtes geht davon aus, dass «lediglich bei 5 oder 6 Personen» der für Winterthur geschätzten 300 bis 400 Winterthurer Drogenkonsumierenden «unter Umständen ein FFE in Frage» käme. Daraus ist zu schliessen, dass für die Verhängung eines FFE verschiedene Kriterien gelten: 24 Stunden sind immer möglich; 72 Stunden werden bei einem Drittel der ins Hegibach geschafften Drogenkonsumierenden verhängt, und eine längere Frist ist in 1–2% der Fälle indiziert wie in Winterthur. Liz Triet räumt ein, dass auf der andern Seite «viele Gemeinden» ihre Drogenabhängigen auch nicht zurücknahmen, «wenn ein FFE ausgesprochen werden musste.» Uster ist eine solche Gemeinde. Der zuständige Sozialvorstand, Werner Scherrer, bezeichnet die Rückschaffungen als «Leerlauf» und «Alibiübung». Die Gemeinde habe in den ersten Monaten 27 Meldungen zu 14 Personen aus dem Hegibach erhalten. 13 dieser Menschen hätten schon vorher mit der Sozialabteilung oder der Vormundschaftsbehörde in Kontakt gestanden. In zwei Fällen sei ein weiter-



führen der FFE verordnet worden, wobei die Massnahme aufgehoben werden musste, da kein Entzugsplatz gefunden werden konnte. Scherrer im Originalton: «Uns bleibt dann lediglich übrig, was wir ohnehin tun: zureden, beraten, Hilfe anbieten. Flugs sind die Leute wieder in Zürich, und das Spiel beginnt von neuem. Das hat schlicht keinen Sinn.»

Wie weiter mit dem Rückschaffungszentrum?

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss in seiner Sitzung vom 12. Januar, das Rückschaffungszentrum Hegibach bis Ende März 1994 weiterzuführen und bewilligte einen entsprechenden Kredit. Die rechtliche Fragwürdigkeit des Rückschaffungsprozesses wurde auch von BefürworterInnen des Kredites anerkannt, doch wurden die Interessen der BewohnerInnen der betroffenen Kreise 5 und 6 höher gewichtet, und dies, obwohl die Auswirkungen der Rückschaffungspa-

xis auf die Szene noch nicht definitiv beurteilt werden können. Dieser Argumentation folgte nun auch der Kantonsrat: Nach der Schliessung des Hegibach soll ab diesem Frühsommer das Rückschaffungszentrum in der Kaserne eingerichtet werden. Mit dem Ausbau des Personalbestandes sollen Inhaftierungen von mehr als 24 Stunden vermieden werden. Das Ziel ist es, andere Kantone in die Trägerschaft miteinzubeziehen um die Kosten gerechter zu verteilen. Nach der Aussage des Gesundheitsdirektors Ernst Buschor liegen bereits aus mehreren Kantonen Zusagen für eine Unterstützung vor.

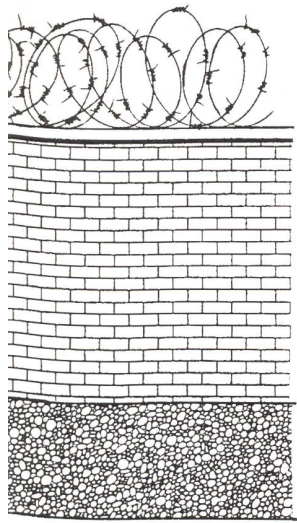
Mehr Plätze für Drogenkonsumierende in geschlossenen Anstalten

Ergänzend zur Weiterführung des Rückschaffungszentrums soll in der leerstehenden Klinik Obere Halden in der Gemeinde Egg eine geschlossene Anstalt zur Verwahrung von 20 bis 40 Drogenabhängigen eingerichtet werden, die zwar den Entzug in einer Klinik

hinter sich haben, aber noch nicht bereit für eine Therapie in einer offenen Institution sind. Die Anstalt soll in rund einem Jahr bezugsbereit sein. Die Kapazitätserweiterung steht im Einklang mit dem Ausbau des Platzangebotes für zwangsinternierte Drogenkonsumierende in der Klinik Rheinau im Frühling 92 von 20 auf 80 Plätze.

Die Erfahrungen lehren anderes

Dass diese Einsperrungstaktik allenfalls politischem Kalkül entspricht, ganz sicher aber nicht fachlichen Überlegungen, bestätigen diverse Erfahrungen: Vom Frühling 1991 wurden zum Beispiel ein knappes Jahr lang Junkies in die St.Gallischen Kliniken Wil und Pfäfers eingewiesen. Der Versuch wurde ersatzlos abgebrochen, da sich die meisten der zwangseingewiesenen FixerInnen als «renitent» (widerspenstig) erwiesen und Ruedi Osterwalder, der Chefarzt der Wiler Klinik, die Zwangseinweisungen als «Ruck-Zuck-Übungen von Stadt und Polizei» brandmark-



te. In einer Dissertation über die Wiler Versuche, die beim Sozialpsychiatrischen Dienst der Universität Zürich verfasst wurde, kommt der Autor Thomas Maier zum Schluss, dass sich mit Zwangsmassnahmen – geeignete Durchführung und ein Anschlussprogramm vorausgesetzt – allenfalls bei NeueinsteigerInnen eine positive Wirkung erzielen lasse, sicher aber nicht bei den langjährigen und wenig integrierten Junkies, gegen die sich die FFE-Konzepte in der Regel richteten.

Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesgericht seine Praxis ändert und sich bald mit der drogenpolitischen Interpretation des Fürsorgerischen Freiheitsentzuges auseinandersetzt. Bis anhin versteckten sich die Lausanner RichterInnen nämlich hinter der Rechtspraxis, die am Europäischen Menschenrechts-Gerichtshof in Strassburg angewendet wird: Dieser tritt nur auf Fälle ein, in denen die Freiheit mehr als 72 Stunden entzogen wurde, obwohl Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention beim Freiheitsentzug keine Zeitbeschränkung kennt. ■

Fürsorgerischer Freiheitsentzug nach Artikel 397 ZGB

Art. 397a

- 1 Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht, anderer Suchtkrankheiten oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.
- 2 Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet.
- 3 Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt.

Art. 397b

- 1 Zuständig für den Entscheid ist eine vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz oder, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, eine vormundschaftliche Behörde am Aufenthaltsort der betreffenden Person.
- 2 Für die Fälle, in denen Gefahr im Verzug vorliegt oder die Person psychisch krank ist, können die Kantone diese Zuständigkeit ausserdem anderen geeigneten Stellen einräumen.

Art. 397d

- 1 Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen den Entscheid innert zehn Tagen nach der Mitteilung schriftlich den Richter anrufen.
- 2 Dieses Recht besteht auch bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs.

Art. 397f

- 1 Der Richter entscheidet in einem einfachen und raschen Verfahren.
- 2 Er bestellt der betroffenen Person wenn nötig einen Rechtsbeistand.
- 3 Der Richter erster Instanz muss diese Person mündlich einvernehmen.

L I T E R A T U R

Wolfgang Strähler: **Droge Alkohol.** Helfen statt verheimlichen. Ein Ratgeber für Betroffene, Arbeitskollegen und Verantwortliche. Bund-Verlag, Köln 1993 kartoniert, 168 Seiten, 16.90 DM ISBN 3-7663-2433-0.

«Alkohol am Steuer» und die Folgen sind eine alljährlich durch Zahlen belegte Grösse. «Alkohol am Arbeitsplatz» ist hingegen noch fast immer das Problem des einzelnen. Auch wer nach der Zahl der alkoholbedingten Betriebsunfälle fragt, muss sich mit vagen Angaben begnügen. Ungeachtet der Tatsache, dass Alkoholismus heute als Krankheit anerkannt ist, bleibt das Thema tabuisiert.

Der Autor zeigt die Bedeutung des Alkohols in unserer Gesellschaft, nennt historische und soziale Zusammenhänge, beschreibt psychologische Zwänge und beleuchtet den Wirtschaftsfaktor Alkohol.

Im Mittelpunkt steht jedoch das Thema «Alkoholmissbrauch am Arbeitsplatz». Alkohol am Arbeitsplatz versteht er als eine Form des Verlassens der Privatsphäre und als Konfrontation mit der Umwelt, den Mitmenschen. Sie sind gefordert, den Betroffenen zu helfen. Betriebsvereinbarungen, Suchtkrankenhelfer und Selbsthilfegruppen sind erste Schritte aus der Tabuzone heraus. Der Ratgeber will aufklären und helfen. Er spricht sowohl die Alkoholabhängigen als auch deren berufliches Umfeld an und zeigt Wege, der «Droge Alkohol» im Berufsalltag und im Privatleben begegnen zu können. ■